

**1405** GIESSEN**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ vom 2. Dezember 1997**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**§ 1**

(1) Die Laub- und Mischwaldflächen, Gebüsche, Feuchtbereiche, Wiesen, Magerrasenflächen, Kleingewässer und Ruderalflächen südwestlich von Marburg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Flachsbühl“ in der Gemarkung Hermershausen, in den Gemarkungsteilen „Die Insel“, „Der große Ort“, „Die Erlenwiese“, „Die Eichen“, „Der Scheibelstrauch“ in der Gemarkung Wehrshausen, in den Gemarkungsteilen „Die kleine Lummersbach“, „In der Lummersbach“, „Beim steinernen Kreuz“, „Die Heidenhecke“ in der Gemarkung Cyriaxweimar, in den Gemarkungsteilen „Im Anseboden“, „In der Lummersbach“, „Der hohe Küppel“, „Der Wittelsberg“, „Am Wittelsberg“, „Die Hilbertskehle“ und „Der wüste Boden“ in der Gemarkung Haddamshausen der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Es hat eine Größe von 138,2 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3.000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Biotopmosaik aus Laub- und Mischwäldern, Gebüschen, Feuchtbereichen, Wiesen, Magerrasen, Kleingewässern und Ruderalflächen mit den darin vorkommenden seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu entwickeln.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

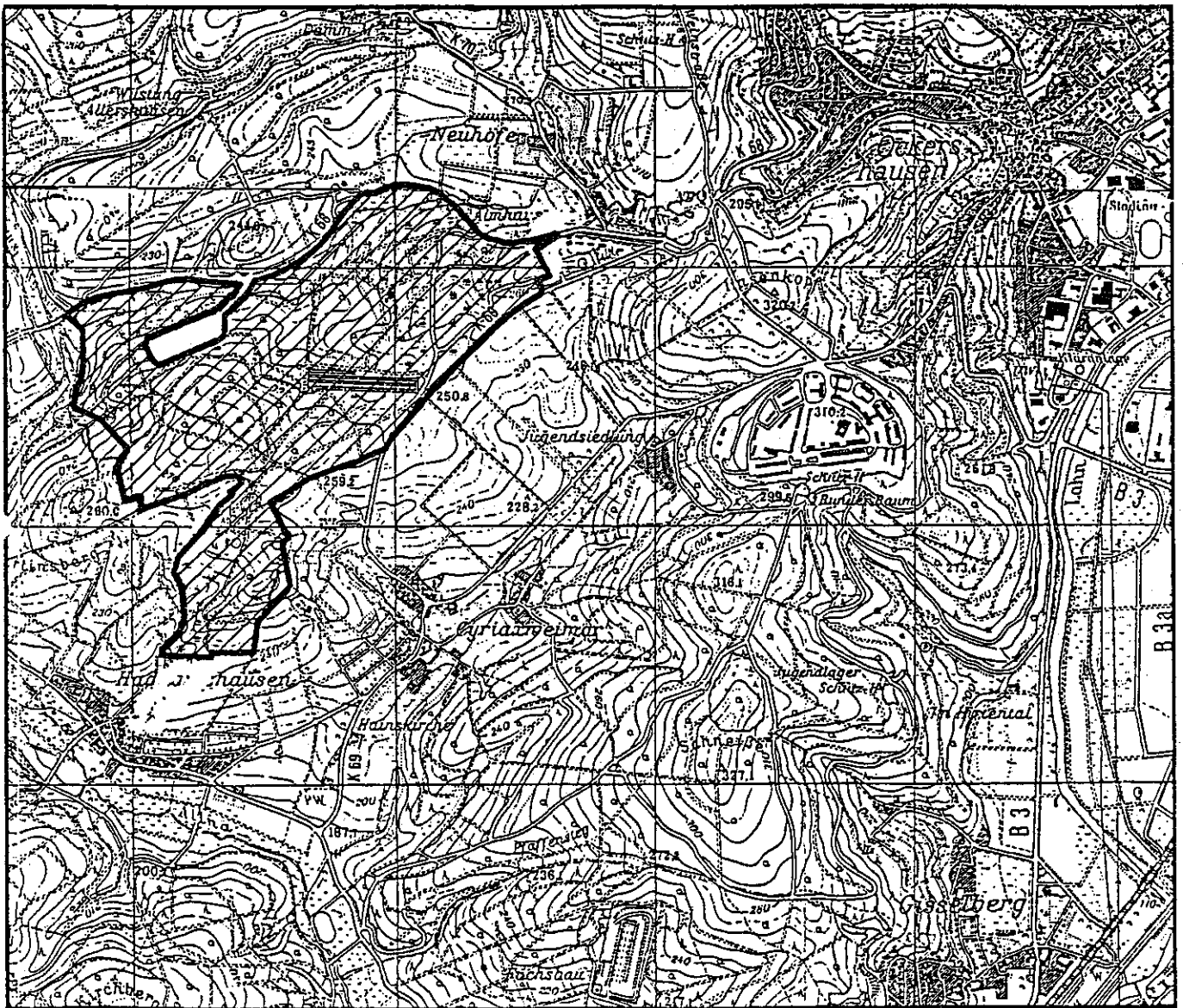
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand abzusenken;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 15. Mai zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Freigärhaufen anzulegen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
19. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken;
20. der Bau von Jagdkanzeln.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 16 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Ackerflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 14 und 16 genannten Einschränkungen. Die Düngung mit Festmist ist zulässig;
3. die Kalkung der Fläche Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 6, Flurstück 1/6 mit einer Menge, die sich aus regelmäßigen Bodenuntersuchungen ergibt;
4. die Beweidung mit Schafen, ersatzweise mit Rindern in der Zeit vom 15. Mai bis 31. Dezember;
5. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer struktur- und artenreicher Waldbestände:
  - a) die forstwirtschaftliche Nutzung von hiebsreifen Bäumen ab Altersklasse 6 mit einem Brusthöhendurchmesser > 50 cm durch maßvolle einzelstammweise Entnahme unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutzes. Die Entnahme ist in einer Menge von < 30 Erntefestmeter je ha im Jahrzehnt bei mindestens zwei Durchgängen zulässig. 10 Prozent des Holzvorrates sind als Totholz zu erhalten;
  - b) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen bis zur Altersklasse 5 zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse unter Belassung eines möglichst hohen Totholzanteils;
  - c) die Wiedereinführung und Aufrechterhaltung der Niederwaldbewirtschaftung in der Forstabteilung 168 unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
  - d) die kurzfristige Entnahme und Nutzung von Fichten sowie die Umwandlung der Nadelholzreinbestände und der Pappelbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
  - e) Maßnahmen des Forstschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- die Einschlagsmaßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise nur in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar bei stabiler Frostwetterlage durchzuführen;
6. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Kaninchen mit Ausnahme der Bau- und Fallenjagd;
  7. die Erhaltung vorhandener Kanzeln sowie der Bau von Anzeigeleitern und Schirmen;
  8. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  9. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen in der Zeit vom 16. Juni bis zum 28. Februar sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen;
  10. die Handlungen der zuständigen Abfallbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Erfassung, Untersuchung, Überwachung und Sanierung vorhandener Altlasten und altlastenverdächtiger Flächen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  11. die Beseitigung und das Verfüllen der bisher von der Bundeswehr genutzten baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aus Verkehrssicherungsgründen;
  12. die Anlage von Kleingewässern und die Renaturierung von Fließgewässern;
  13. die Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen.
- § 5
- Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.
- § 6
- Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“ vom 15. September 1993 (St.Anz. S. 2536), geändert durch Verordnung vom 19. August 1996 (St.Anz. S. 2937) wird aufgehoben.
- § 7
- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Gießen, 2. Dezember 1997
- Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident  
St.Anz. 52/1997 S. 4071



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5218, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Lummersbach bei Cyriaxweimar“